

## Leistungsbeschreibung LWL SPEEDCONNECT -Tarife

### 1. Präambel

- 1.1. Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 04.10.2023.
- 1.2. Die in der Leistungsbeschreibung SPEEDCONNECT LWL-Tarife angeführten Bedingungen beziehen sich auf Internetzugangprodukte „LWL SPEEDCONNECT“ und andere von OJA.at GmbH über von Speedconnect Netzbetrieb GmbH („Speedconnect“) betriebene Glasfaseranschlüsse. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Speedconnect bleiben durch diese Leistungsbeschreibung unberührt. Alle OJA.at GmbH- Produkte, welche über Speedconnect realisiert werden, werden im Folgenden „LWL SPEEDCONNECT“-Tarife bezeichnet.
- 1.3. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Stammdaten des Kunden sowie die im Zuge des Bestellprozesses angegebenen Daten von OJA.at GmbH bzw. in Substitution (Sondervollmacht) von einem durch OJA.at GmbH beauftragten Unternehmen zur Sicherung des reibungslosen Dienstes an Speedconnect übermittelt werden dürfen.

### 2. Herstellung, geografische Verfügbarkeit und Nutzungsbedingungen

- 2.1. Ein von Speedconnect betriebener Glasfaseranschluss am vom Kunden angegebenen Standort ist unbedingte Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses.
- 2.2. Wird im Zuge der Auftragsbearbeitung festgestellt, dass es (noch) keinen bestehenden Speedconnect-Glasfaseranschluss am vom Kunden angegebenen Standort gibt, so wird Speedconnect davon in Kenntnis gesetzt, um dem Kunden ein entsprechendes Angebot zu legen bzw. die erforderlichen Schritte zur Herstellung des Anschlusses einzuleiten. Je nach Standort des Kunden können seitens Speedconnect unterschiedliche Aktivierungsgebühren für die Inbetriebnahme des Speedconnect- Glasfaseranschlusses anfallen, welche dem Kunden vorab bekanntgegeben werden. OJA.at GmbH ist berechtigt, diese Einmalentgelte von Speedconnect direkt beim Kunden einzuheben und an Speedconnect abzuführen.
- 2.3. Im Zuge der Neuherstellung (bisher wurde kein Service über den Speedconnect-Anschluss bezogen, sei es OJA.at GmbH oder ein Drittanbieter) wird beim Kunden durch Speedconnect oder einem damit beauftragten Dritten ein entsprechender Netzabschlusspunkt (sog. „NAP“) installiert.
- 2.4. Die Konfiguration der jeweiligen an den von Speedconnect installierten NAP angeschlossenen Endgeräte obliegt allein dem Kunden und ist nicht Bestandteil des OJA.at GmbH LWL SPEEDCONNECT -Tarifes.
- 2.5. Befindet sich die Anschlussadresse des Internetanschlusses zum Zeitpunkt der Bestellung im Einzugsgebiet vom Anbieter, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung zum beidseitig vereinbarten Termin; spätestens jedoch 4 Wochen ab Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung des Internetanschlusses die Durchführung von Grabungsarbeiten, Installationsarbeiten oder Einholung von Genehmigungen Dritter oder Leistungen durch Dritte notwendig, so verlängert sich die Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum. Voraussetzung ist ebenfalls, dass der Vertrag von OJA.at GmbH gemäß der AGB nicht abgelehnt wurde (z.B. bei negativen Bonitätsauskünften).
- 2.6. Die Herstellung erfolgt nach Regelbauweise von Speedconnect und ist im Vertrag zwischen Speedconnect und dem Kunden oder dem Vertrag zwischen dem Netzeigentümer und dem Kunden geregelt.
- 2.7. Ist der Kunde innerhalb einer Woche zum Zwecke der Terminvereinbarung für die Aktivierung oder Neuherstellung nicht erreichbar, zum vereinbarten Herstellungstermin nicht anwesend, verweigert oder behindert die Herstellung oder wünscht die Herstellung außerhalb der in Punkt 2.6 angeführten Regelbauweise, so ist OJA.at GmbH berechtigt, den entstandenen Aufwand mit EUR 55 (inkl. 20% MwSt.) in Rechnung zu stellen. Bis 2 Werktagen vor dem vereinbarten Herstellungstermin kann der Kunde durch Anruf auf der OJA.at GmbH Hotline 0463 597 597 (innerhalb der regulären Geschäftszeit, werktags, Mo-Do. 8 bis 18 Uhr und Fr 8 – 15 Uhr) den Termin kostenfrei verschieben.

- 2.8. Die Tarife LWL SPEEDCONNECT 300, LWL SPEEDCONNECT 500 und LWL SPEEDCONNECT 1000 sind auf die vorwiegend private Nutzung beschränkt und dürfen nicht vorwiegend gewerblich genutzt werden. Eine vorwiegend gewerbliche Nutzung liegt jedenfalls vor, sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher, Kleinst- oder Kleinunternehmer iS. des TKG 2021 oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsichten handelt.

### 3. Technische Dienstbeschreibung

- 3.1. OJA.at GmbH LWL SPEEDCONNECT-Tarife werden mit jeweils 150/50, 250/100, 500/200, 1000/300 Mb/s maximaler technischer Bandbreite angeboten, wobei der erste angegebene Wert die Downloadbandbreite und der zweite die Uploadbandbreite angibt. Die angegebenen Bandbreiten beziehen sich ausschließlich auf die direkt am Port des NAP zur Verfügung stehende Bandbreite, wobei diese insbesondere durch die Nutzung von nicht ausreichend leistungsfähigen mit dem NAP verbundenen Endgeräten (z.B. Router, Firewall, PC etc.) und/oder der Verwendung drahtloser, lokaler Netzwerke („WLAN“) abweichen können. Detailangaben zur Bandbreite der OJA.at GmbH LWL SPEEDCONNECT-Tarife sind Punkt 5. dieser Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Für die Internetzugangsleistung ist ein Anschluss (Port) des NAP vorgesehen, welcher für den Anschluss und die Benützung eines Geräts (z.B. PC oder Router) konfiguriert wird. Dieses Gerät ist vom Kunden auf den automatischen Abruf einer IP-Adresse (DHCP) zu konfigurieren. Bei einem Wechsel des Geräts kann es bis zu 60 Minuten dauern, bis das neue Gerät eine IP-Adresse abrufen kann (DHCP Lease Time). Die physikalische Verbindung des Ports ist mittels IEEE 802.3ab (Gigabit, RJ45) definiert. Es wird dem Kunden für die Internetzugangsleistung kostenlos eine international gültige IPv4-Adresse zugewiesen.

- 3.2. Dem Kunden werden bis zu 5 E-Mailkonten unentgeltlich für die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses bereitgestellt. Diese E-Mailkonten verfügen über eine Viren- und Spam-Erkennungsfunktion, welche betroffene E-Mails erkennt und serverseitig verwirft (löscht). Sowohl die Viren-, als auch die Spamerkennung erfolgt nach derzeit anerkanntem technischem Standard und ist als unentgeltlicher Zusatzdienst ausgeführt. Es ist OJA.at GmbH in jedem Fall schad- und klaglos zu halten, insbesondere auch bei Fehlfunktion.
- 3.3. Der Kunde hat für die Konfiguration, Sicherung und den Betrieb der eigenen EDV-Systeme in jedem Fall selbst Sorge zu tragen.

### 4. Technische Verfügbarkeit, Störung

- 4.1. OJA.at GmbH behält sich für den Fall, dass eine Situation eintritt, wonach auf Grund drohender Netzüberlastung die Erbringung von Internetdiensten gefährdet erscheint (z.B. Massen-E-Mailversand), die Einschränkung von Diensten (z.B. Bandbreitenbeschränkung, E-Mail-Volumenbeschränkung) sowie die außerordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsletzten vor..
- 4.2. Die technische Verfügbarkeit der Internetzugangsleistung richtet sich nach Maßgabe von Speedconnect GmbH, alle anderen Dienste nach der branchenüblichen Verfügbarkeit, sofern in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes keine anderwärtige Verfügbarkeitsregel definiert wurde.
- 4.3. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden umgehend zu melden. OJA.at GmbH bzw. in Substitution (Sondervollmacht) von einem durch OJA.at GmbH beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zum NAP zu ermöglichen.
- 4.4. Eine eventuelle Störungsmeldung kann über die Hotline 0463 597597 666 (innerhalb der regulären Geschäftszeit, werktags, Mo-Do. 8 bis 18 Uhr und Fr 8 – 15 Uhr) sowie per E-Mail an [internet@OJA.at](mailto:internet@OJA.at) rund um die Uhr erfolgen.



- 4.5. OJA.at GmbH wird nach der Störungsmeldung innerhalb der regulären Geschäftszeit (werktags, Mo-Fr. 8-18 Uhr) mit der Behebung der Störung beginnen und die Störung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der regulären Geschäftszeit (werktags, Mo-Fr. 8-18 Uhr) beheben. Nach Störungsmeldung werden für die Behebung einer Störung an der Anschlussleitung je nach gewähltem Tarif unterschiedliche Serviceklassen (sog. „SLA – Service-Level-Agreement“) angeboten:
- 4.5.1. Serviceklasse I (inkludiert in allen Tarifen): Entstörungsdienstzeiten bei Entstörung vor Ort: werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr. Reaktionszeit (spätestens): übernächster Arbeitstag. Reparaturzeit (spätestens): innerhalb von sieben Tagen.
  - 4.5.2. Serviceklasse II (inkludiert in allen Tarifen mit der Kennzeichnung „pro“ in der Tarifbezeichnung): Entstörungsdienstzeiten bei Entstörung vor Ort: Montag bis Sonntag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr. Reaktionszeit (spätestens): nächster Arbeitstag. Reparaturzeit (spätestens): innerhalb von 48 Stunden (ausgenommen Schäden an der Glasfaserinfrastruktur).
  - 4.5.3. Serviceklasse III (inkludiert in allen Tarifen mit der Kennzeichnung „business“ in der Tarifbezeichnung): Entstörungsdienstzeiten bei Entstörung vor Ort: Montag bis Sonntag in der Zeit von 0 bis 24 Uhr. Reaktionszeit (spätestens): innerhalb von 4 Stunden. Reparaturzeit (spätestens): innerhalb von 24 Stunden (ausgenommen Schäden an der Glasfaserinfrastruktur).
  - 4.5.4. Der Kunde hat OJA.at GmbH bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes bzw. -ursache im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und OJA.at GmbH oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren.

## 5. Information gemäß Art. 4 Abs. 1b VO (EU) 2015/2120

- 5.1. Zum Erhalt der Netzqualität führen OJA.at GmbH und Speedconnect-Verkehrsmanagementmaßnahmen durch, die auf unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität einer Datenverkehrskategorie beruhen. Dazu werden die übertragenen Daten Datenverkehrskategorien zugeordnet, welche im Netz unterschiedlich priorisiert, übertragen werden. Dies geschieht, um Dienste mit einem hohen Erfordernis an zeitnaher Übertragung (zB. Sprach- oder TV-Übertragung) Diensten mit einem geringeren Erfordernis an zeitnaher Übertragung (zB. Websiteabrufe) bevorzugt zu übertragen. Die Bevorzugung der Datenübertragung bestimmter Datenverkehrskategorien kommt nur bei nicht ausreichend vorhandener Netzübertragungskapazitäten zur Anwendung, andernfalls werden alle Datenverkehrskategorien gleichberechtigt behandelt. Sollte es an einem Anschluss trotzdem zu einer Auslastung der Bandbreite kommen, priorisieren OJA.at GmbH und nSpeedconnect Telefonie und TV.
- 5.2. Auf den Schutz personenbezogener Daten oder die Privatsphäre haben im Punkt 5.1 angeführten Verkehrsmanagementmaßnahmen keine Auswirkung.
- 5.3. Für OJA.at GmbH LWL SPEEDCONNECT-Tarife für Privatkunden stehen folgende Best-Effort-Bandbreiten (Down-/Upload) zur Verfügung:

LWL-Tarif	Beworbene Bandbreite	Minimale Geschwindigkeit	Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit	Maximale Geschwindigkeit im Sinne der VO
LWL SPEEDCONNECT 150	150/50 Mbit/s	75/25 Mbit/s	105/35 Mbit/s	150/50 Mbit/s
LWL SPEEDCONNECT 250	250/100 Mbit/s	125/50 Mbit/s	175/70 Mbit/s	250/100 Mbit/s
LWL SPEEDCONNECT 500	500/200 Mbit/s	250/100 Mbit/s	350/140 Mbit/s	500/200 Mbit/s
LWL SPEEDCONNECT 1000	1000/300 Mbit/s	500/150 Mbit/s	700/210 Mbit/s	1000/300 Mbit/s

T: +43 463 / 597 597 · F: +43 463 / 597 597-277 · M: [office@OJA.at](mailto:office@OJA.at) · [www.OJA.at](http://www.OJA.at)



Die als normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit im Sinne der VO stellt jene Bandbreite dar, die vom Kunden 95% der Zeit eines Tages erreicht wird.

- 5.4. Die folgende Übersicht soll einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang typische Internetdienste genutzt werden können. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen. Alle SPEEDCONNECT LWL-Tarife inkludieren unbeschränktes Datenvolumen. Es erfolgt keine Drosselung oder Sperre nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens. ☺ = Dienst funktioniert voraussichtlich. ☹ = Dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend.)

Dienst (notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte))	Nutzung mit unbeschränktem Datenvolumen
	Alle in dieser Leistungsbeschreibung angeführten Tarife
Internet surfen (ca. 2 Mbit/s)	☺
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)	☺
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)	☺
Videostreaming 4k (ca. 20 Mbit/s)	☺
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)	☺
Online-Spiele (ca. 5 Mbit/s)	☺
Musik Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)	☺

- 5.5. Wird vom Kunden zusätzlich zur Internetzugangleistung auch die optional angebotene Voice over IP-Sprachtelefonie („Phone“) genutzt, so kann sich je nach konfigurierter Codec (technischer Standard zur Transkodierung zwischen Sprache und IP) die für die Internetnutzung zur Verfügung stehende Bandbreite um maximal 0,1/0,1 Mbit/s für Down- und Upload sinken.
- 5.6. Werden die angeführten Bandbreiten von OJA.at GmbH regelmäßig wiederkehrend oder dauerhaft unterschritten, so stehen dem Kunden allgemeine Gewährleistungsrechte zu. Im ersten Schritt wird OJA.at GmbH versuchen die Ursache zu eruieren und eine Verbesserung der Leistung zu erzielen (zB. durch Gerätetausch, Mängelmeldung an Speedconnect). Sollte dieser erste Schritt zu keiner Verbesserung geführt haben, so steht dem Kunden Preisminderung bzw. Rücktritt vom Vertrag zu, wobei der Rücktritt vom Vertrag nur dann zusteht, wenn die Unterschreitung der Bandbreiten nicht geringfügig ist. Der Kunde wird hiermit auch auf die Möglichkeit der Streitbeilegung gemäß Punkt 4.8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB von OJA.at GmbH hingewiesen.

## 6. Vertragsdauer, Zahlung und Entgelte

- 6.1. Fixe monatliche oder jährliche Entgelte werden im Voraus verrechnet, verbrauchsabhängige Entgelte im Nachhinein.
- 6.2. Alle angegebenen Preise und Entgelte verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen exklusive 20% MwSt. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.
- 6.3. Das Entgelt (die Aktivierungsgebühr) für die Herstellung und/oder Einrichtung von OJA.at GmbH Kelag-Tarifen bzw. den Wechsel des Serviceanbieters zu OJA.at GmbH ist der Leistungsbeschreibung bzw. Entgeltbestimmung zu entnehmen, welche unter <https://www.oja.at/impressum> abrufbar sind.
- 6.4. Bei Änderungsbestellung auf einen andere OJA.at GmbH SPEEDCONNECT LWL-Tarif können Entgelte anfallen, welche der jeweils gültigen Produktbeschreibung bzw. den Entgeltbestimmungen zu entnehmen sind. Ein eventuell vereinbarter Kündigungsverzicht bleibt hierdurch unberührt.

- 6.5. Wird OJA.at GmbH bzw. ein von OJA.at GmbH beauftragter Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstehungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, die Störung Endgeräte des Kunden betrifft, der Kunde zum vereinbarten Termin zur Störungsbehebung nicht vor Ort ist oder die Entstörung bzw. den Zutritt zum NAP verweigert, hat der Kunde jeden OJA.at GmbH dadurch entstandenen Aufwand(siehe jeweils gültige Entgeltbestimmungen) zu ersetzen.
- 6.6. Dem Kunden wird die Lieferkostenpauschale pro Auslieferung oder Versand für die versendete Ware (ausgenommen NAP) lt. Entgeltbestimmungen verrechnet. Kosten für Retoursendungen trägt der Kunde. Unfreie Retoursendungen werden nicht angenommen, d.h. der Kunde muss für die Kosten dafür aufkommen.
- 6.7. Durch die Bereitstellung von Mietgeräten (ausgenommen dem NAP) können einmalige sowie laufende Entgelte anfallen, welche der jeweils gültigen Produktbeschreibung bzw. den Entgeltbestimmungen zu entnehmen sind.
- 6.8. Entgelte, welche nicht in dieser Leistungsbeschreibung angeführt sind, sind ausschließlich der jeweiligen Entgeltbestimmungen von OJA.at GmbH, der Website <https://www.oja.at> oder der Beauskunftung über die Hotline 0463 597597 zu entnehmen.
- 6.9. Vertragsdauer: grundsätzlich gibt es keine Mindestvertragsdauer, außer bei Aktionsprodukten, hier beträgt die Vertragsbindung 12 Monate.

## 7. Abrechnung und Überwachung des Nutzungsumfangs

Der Kunde hat die Möglichkeit, beispielsweise seinen Verbrauch und seine Vertragsdaten über das Kundencenter unter <https://cc.oja.at/> abzufragen.

## 8. Allgemeine Bedingungen

- 8.1. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB, welche auf der OJA.at GmbH Website (<https://www.oja.at>) abgerufen und auf der OJA.at GmbH Hotline 0463 597597 angefordert werden können. Andere Verträge bleiben durch diese Leistungsbeschreibung unberührt.